

Verordnung über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen in der Kreis- und Hansestadt Korbach

Verordnung

über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen
für den Verkehr mit Taxen in der Kreis- und Hansestadt Korbach

vom 22.08.1977, in Kraft getreten am 01.09.1977, geändert durch

- I. Nachtrag vom 12.10.1979, in Kraft getreten am 01.11.1979,
- II. Nachtrag vom 23.11.1979, in Kraft getreten am 01.12.1979,
- III. Nachtrag vom 10.06.1981, in Kraft getreten am 01.07.1981,
- IV. Nachtrag vom 30.05.1990, in Kraft getreten am 01.07.1990,
- V. Nachtrag vom 24.11.1992, in Kraft getreten am 16.01.1993,
- VI. Nachtrag vom 12.03.1996, in Kraft getreten am 06.05.1996,
- VII. Nachtrag vom 20.03.2000, in Kraft getreten am 10.05.2000,
- VIII. Nachtrag vom 04.09.2001, in Kraft getreten am 01.01.2002,
- IX. Nachtrag vom 10.08.2012, in Kraft getreten am 01.10.2012,
- X. Nachtrag vom 15.09.2014, in Kraft getreten am 01.01.2015,*
- XI. Nachtrag vom 30.08.2019, in Kraft getreten am 01.11.2019.

§ 1

Geltungsbereich

1. Die in dieser Verordnung festgesetzten Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen gelten für die Kreis- und Hansestadt Korbach.
2. Das Pflichtfahrgebiet umfasst gemäß § 47 Abs. 4 des PBefG das Gebiet der Großgemeinde, in der das Unternehmen seinen Betriebssitz begründet.
3. Auf die einschlägigen Bestimmungen des PBefG und der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) vom 21. Juni 1975 (BGBl. I S. 1573) wird verwiesen.

* Sofern andere Einführungsfristen für den Mindestlohn im Taxengewerbe festgelegt werden, gelten diese analog für das Inkrafttreten dieses Nachtrages.

Verordnung über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen in der Kreis- und Hansestadt Korbach

§ 2 *

Beförderungsentgelte

Das Beförderungsentgelt setzt sich unbeschadet der Zahl der jeweils zu befördernden Personen aus dem Grundpreis und dem Entgelt für die gefahrene Wegstrecke zusammen.

1. Die Grundgebühr beträgt 3,20 €.

Der Fahrpreis für Strecken bis 2 km beträgt 2,60 € pro Kilometer.
(Der Fahrpreisanzeiger schaltet je 38,5 m um 0,10 € weiter.)

Der Fahrpreis für Strecken ab 2 km beträgt 2,10 € pro Kilometer.
(Der Fahrpreisanzeiger schaltet je 47,6 m um 0,10 € weiter.)

2. Anfahrten

a) Innerhalb des Pflichtfahrgebietes - frei -
(Der Fahrpreisanzeiger ist erst an der Stelle zu schalten, an der der Fahrgast die Taxe bestellt hat.)

b) Kann eine Fahrt nach Auftragserteilung durch den Fahrgast nach erfolgter Bereitstellung des Fahrzeuges aus Gründen, die der Fahrgast zu verantworten hat, nicht ausgeführt werden, ist die Grundgebühr zu entrichten.

3. Wartezeiten

Für die Dauer des Beförderungsvertrages hat der Fahrgast von ihm veranlasste sowie verkehrsbedingte Wartezeiten pro Minute mit 0,47 € = 28,00 €/Stunde zu vergüten.

§ 3 *

Gepäckzuschlag

Kleingepäck bis 10 kg	- frei -
Gepäckstücke über 10 kg sowie sperriges Gepäck (Skier, Kinderwagen usw.) je Stück	1,00 €
Lebende Tiere (ausgenommen Blindenhunde)	1,00 €

* § 2 geändert durch

- I. Nachtrag vom 12.10.1979
- II. Nachtrag vom 23.11.1979
- III. Nachtrag vom 10.06.1981
- IV. Nachtrag vom 30.05.1990
- V. Nachtrag vom 24.11.1992
- VI. Nachtrag vom 12.03.1996
- VII. Nachtrag vom 20.03.2000
- VIII. Nachtrag vom 04.09.2001
- IX. Nachtrag vom 10.08.2012
- X. Nachtrag vom 15.09.2014
- XI. Nachtrag vom 30.08.2019

* § 3 geändert durch

- VIII. Nachtrag vom 04.09.2001
- X. Nachtrag vom 15.09.2014
- XI. Nachtrag vom 30.08.2019

Verordnung über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen in der Kreis- und Hansestadt Korbach

§ 4

Sondereinbarungen

1. Sondereinbarungen für das Pflichtfahrgebiet sind gem. § 51 Abs. 2 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) in Abweichung von § 2 dieser Verordnung unter folgenden Voraussetzungen zulässig, wenn
 - a) ein bestimmter Zeitraum, eine Mindestfahrtenzahl oder ein Mindestumsatz im Monat festgelegt wird,
 - b) eine Ordnung des Verkehrsmarktes nicht gestört wird und
 - c) die Beförderungsentgelte und -bedingungen schriftlich vereinbart sind.
2. Sondereinbarungen und ihre Änderungen sind der Genehmigungsbehörde vor ihrer erstmaligen Anwendung rechtzeitig zur Genehmigung vorzulegen. Sie treten erst mit ihrer Genehmigung in Kraft.
3. Werden Sondereinbarungen aufgehoben, so ist die Genehmigungsbehörde unverzüglich zu unterrichten.

§ 5

Sonderkosten

1. Bei Auftragsfahrten ohne Personenbeförderung gelten die vorstehenden Kilometerpreise und die Grundgebühr entsprechend.
2. Der Fahrer kann vor Antritt der Fahrt einen Vorschuss in Höhe des voraussichtlichen Fahrpreises verlangen.
3. Die Fahrgäste haben die Kosten der von ihnen schuldhaft verursachten Beschädigung oder Verunreinigung zu ersetzen.
4. Sonderbestellungen zu Hochzeiten und Beerdigungen unterliegen nicht dieser Tarifordnung.

§ 6*

Zahlungsweise

- (1) Das Beförderungsentgelt ist nach Beendigung der Fahrt zu entrichten. Der Fahrzeugführer kann vor Fahrtantritt eine Anzahlung bis zur Höhe des voraussichtlichen Beförderungsentgeltes verlangen.
- (2) Dem Fahrgast ist auf Verlangen eine Quittung über den zu zahlenden Fahrpreis auszustellen, die folgende Angaben enthalten muss:
 1. Name und Anschrift des Unternehmers,
 2. Ordnungsnummer,

* §6 hinzugefügt durch XI. Nachtrag vom 30.08.2019

Verordnung über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen in der Kreis- und Hansestadt Korbach

3. Beförderungsentgelt,
4. Datum,
5. Name und Unterschrift des Fahrzeugführers.

Auf Wunsch des Fahrgastes sind in die Bescheinigung auch Fahrstrecke und Uhrzeit einzutragen.

- (3) Beanstandungen des Wechselgeldes müssen unverzüglich vorgebracht werden; das gleiche gilt für unvollständige oder unrichtige Bescheinigungen und Gutschriften.

§7*

Verfahrensvorschriften

1. Auftragsfahrten sind im Pflichtfahrgebiet ausschließlich mit eingeschaltetem Fahrpreisanzeiger auszuführen.
2. Die festgesetzten Beförderungsentgelte sind Festpreise, die weder über- noch unterschritten werden dürfen.
3. Bei Störungen des Fahrpreisanzeigers ist der Fahrpreis vom Beginn der Störung an nach den zurückgelegten Kilometern zu berechnen. Der Fahrgast ist unverzüglich auf den Eintritt der Störung hinzuweisen. Die Störung ist nach Beendigung der Fahrt zu beseitigen.
4. Der Fahrer hat den kürzesten Weg zum Fahrtziel zu wählen, wenn der Fahrgast nichts anderes bestimmt.
5. Bei Beförderungen über das Pflichtfahrgebiet hinaus ist das Entgelt für den Streckenteil außerhalb des Pflichtfahrgbietes vor Antritt der Fahrt frei zu vereinbaren.
6. In jedem Taxi ist eine Abschrift dieser Verordnung mitzuführen und dem Fahrgast auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 8*

Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen diesen Taxi-Tarif werden aufgrund des § 61 Abs. 1 Nr. 4 PBefG als Ordnungswidrigkeiten nach Maßgabe von § 61 Abs. 2 PBefG geahndet, soweit nicht nach anderen Vorschriften eine schwere Strafe vorgesehen ist.

§ 9

In-Kraft-Treten

Dieser Taxi-Tarif tritt am 1. September 1977 in Kraft. Der Taxi-Tarif vom 12. März 1974 verliert mit dem Tage des In-Kraft-Tretens des vorstehenden Tarifes seine Gültigkeit.

* §7 geändert durch XI. Nachtrag vom 30.08.2019

* §8 geändert durch XI. Nachtrag vom 30.08.2019